

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Peiting (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

eingearbeitet:

1. *Änderungssatzung Gebührentabelle 30.03.2022, ab 01.09.2022*
2. *Änderungssatzung Gebührentabelle 14.03.2023, ab 01.09.2023*
3. *Änderungssatzung Gebührentabelle 25.05.2023, ab 01.01.2024*
4. *Änderungssatzung vom 04.04.2024, ab 05.04.2024*
5. *Änderungssatzung vom 17.09.2025, ab 19.09.2025*
6. *Änderungssatzung vom 30.03.2026, ab 01.09.2026*
7. *Änderungssatzung vom 29.07.2026, ab 31.07.2026*

vom 08.07.2020

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Peiting erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebührenschild entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage (§ 9 Abs. 2, 3 Kindertageseinrichtungen-Satzung), an Wochenenden und Feiertagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

(3) Die Gebührenschild endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§§ 6, 7 Kindertageseinrichtungen-Satzung).

(4) Die Verpflegungskosten (§ 6 Abs. 1) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie die Verpflegungskosten nach § 6 Abs. 1 sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sowie die Verpflegungskosten nach § 6 Abs. 1 sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder die Beträge auf ein Konto des Marktes einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Die Verpflegungskosten für das Mittagessen (§ 6 Abs. 2) werden durch die Cateringfirma abgerechnet.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren und Kosten

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren in Abhängigkeit der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr erhoben.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Einrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 6 Verpflegungskosten

- (1) Die von der Einrichtung bereitgestellte Verpflegung am Vormittag (Brotzeit) ist obligatorisch, diese Verpflegungskosten sind in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises des Marktes zu bezahlen. Diese Kosten werden gesondert im Rahmen des Kindergartengebührenbescheids erhoben. Der Markt Peiting verpflichtet sich, eine möglichst ausgewogene und kostengünstige Verpflegung zu gewährleisten.
- (2) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen über die Mittagszeit besuchen, beziehen in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen. Dieses Mittagessen wird von einer Cateringfirma angeboten und abgerechnet. Die Bestellung erfolgt über ein Online-Bestellsystem.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Bei gleichzeitigem Besuch von gemeindlichen Kindertageseinrichtungen durch Geschwister erhält das 2. Kind eine Ermäßigung für die Benutzungsgebühren in Höhe von 50 Prozent, das 3. und jedes weitere Kind eine Gebührenbefreiung.
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in der Krippe und im Kindergarten erhält die Ermäßigung das Kindergartenkind.
- (3) Die Anzahl der betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird kein Nachweis erbracht entfällt eine Geschwisterermäßigung. Änderungen hierzu sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 7a Gebührenermäßigung

Die Benutzungsgebühren werden für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis 31. Dezember 2026, um 100 EUR pro Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorge-berechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Weilheim-Schongau) übernommen werden, wenn die Belastung finanziell nicht zuzumuten ist.

DRITTER TEIL: Einzelne Gebühren und Kosten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. **§ 9
Inkrafttreten**
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten des Marktes Peiting vom 06.08.2009 außer Kraft.

Peiting, den 08.07.2020

MARKT PEITING

Ostenrieder
Erster Bürgermeister

**Anhang zum § 5 Abs. 1
Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung
des Marktes Peiting**

**Gebührentabelle
(ab 01.09.2026)**

**Anhang zum § 5 Abs. 1
der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung
des Marktes Peiting**

Benutzungsgebühr Kindergartengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr/€	Monatliche Gebühr, 2. Kind/€
3 – 4	171,00	85,50
4 – 5	187,00	93,50
5 – 6	203,00	101,50
6 – 7	219,00	109,50
7 – 8	235,00	117,50
8 – 9	252,00	126,00
9 – 10	268,00	134,00

Benutzungsgebühr Krippengruppen

Buchungszeit in Stunden	Monatliche Gebühr/€	Monatliche Gebühr, 2. Kind/€
3 – 4	171,00	85,50
4 – 5	214,00	107,00
5 – 6	256,00	128,00
6 – 7	298,00	149,00
7 – 8	341,00	170,50
8 – 9	383,00	191,50
9 – 10	426,00	213,00